

Wirtschaftsrecht der Golfstaaten

Vereinheitlichung bietet Chancen

AUSGABE 2021

Der Golfkooperationsrat (GCC) wurde vor 40 Jahren, im Mai 1981, als internationale Organisation von Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten gegründet. Auch wenn die Gründung politische Motive hatte, ist das Ziel des GCC heute die wirtschaftliche und rechtliche Integration der Mitglieder. Dazu entsteht ein immer mehr vereinheitlichtes Wirtschaftsrecht.

Diese voranschreitende Rechtsvereinheitlichung der Golfstaaten bietet ausländischen Investoren große Vorteile. Sie profitieren nicht nur von einem gemeinsamen Markt mit Grundfreiheiten, sondern auch von einem einheitlichen Investitionsklima. Ursprung der wirtschaftsrechtlichen Integration war das sogenannte einheitliche Wirtschaftsabkommen des GCC aus dem Gründungsjahr 1981. Heute gilt es in der aktualisierten Fassung von 2001 fort.

Auch in anderen Rechtsgebieten gab es immer wieder Bestrebungen, die Gesetze und Verordnungen der Mitgliedstaaten anzugleichen oder zu vereinheitlichen. Auf dem Feld des gewerblichen Rechtsschutzes beispielsweise gibt es bereits mehrere erfolgreiche Beispiele dafür. Auf der Ebene der Rechtsverfolgung und der Schiedsgerichtsbarkeit vereinfachen einheitliche Standards den Rechtsverkehr mit den sechs GCC-Staaten. Durch das gemeinsame Übereinkommen zur Einführung einer Mehrwertsteuer von 2016 haben die Vereinheitlichungstendenzen auch das Steuerrecht erreicht.

Von Bedeutung für ausländische Investoren in Staaten des GCC ist auch die Kenntnis der Scharia. Hauptanwendungsfelder der Scharia sind zwar das Erb-, Familien- und Strafrecht, doch auch im Wirtschaftsrecht spielt sie eine – wenn auch eher untergeordnete – Rolle.

→ **Webinar zur Rechtsvereinheitlichung im GCC:**
www.gtai.de/webinar-wirtschaftsrecht-gcc

Mitgliedschaft im Golfkooperationsrat



● Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und
Vereinigte Arabische Emirate

Quelle: Kartenerstellung von Germany Trade & Invest

Grundfreiheiten und Gesetze im GCC

Auf der Ebene des Wirtschaftsrechts soll die Integration der Mitglieder durch verschiedene Maßnahmen erfolgen. Zum einen durch Rechtsangleichung, das heißt durch mehr oder weniger identische nationale Gesetze. Zum anderen durch Rechtsvereinheitlichung, das bedeutet, durch Entwürfe für einheitliche und verbindliche Gesetze im GCC. Auch die institutionelle Zusammenarbeit soll gestärkt werden.

Das einheitliche Wirtschaftsabkommen nennt insgesamt zehn sogenannte Grundfreiheiten. Diese gelten sowohl für natürliche Personen, als auch für Unternehmen mit Sitz in Ländern des GCC. Dabei handelt es sich um Diskriminierungsverbote.

40 Jahre Golfkooperationsrat, ein Überblick über Gründung und Organisation

- Der GCC wurde am 25. Mai 1981 in Abu Dhabi als internationale Organisation gegründet. Er zählt alle Staaten der Arabischen Halbinsel, mit Ausnahme der Republik Jemen, zu seinen Mitgliedern. Der Hauptsitz liegt in Riad, Saudi-Arabien.
- Anlass zur Gründung gaben mehrere politische Entwicklungen in der Nachbarregion der Golfmonarchien. Neben der iranischen Revolution sowie der Intervention der Sowjetunion in Afghanistan im Jahre 1979, beförderte auch der Iran-Irak-Krieg von 1980 bis 1988 den Zusammenschluss der sechs Golfstaaten.
- Das höchste Organ des GCC ist der Oberste Rat. Er besteht aus den Staatsoberhäuptern der Mitgliedstaaten, die einmal im Jahr zum Gipfeltreffen zusammenkommen. Jeder Staat hat dort eine Stimme. Stimmfähig ist der Rat, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- Neben dem Obersten Rat gibt es den Ministerrat, der sich aus den Außenministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Er tritt alle drei Monate zusammen und erarbeitet Vorschläge zur Kooperation und zu gemeinsamen Projekten der Mitgliedstaaten. Die Arbeitsergebnisse werden dem Obersten Rat als Empfehlungen vorgelegt.
- Das Generalsekretariat besteht aus einem Generalsekretär, der vom Obersten Rat auf drei Jahre gewählt wird, und acht Assistenzen, die für einzelne Themengebiete wie etwa Politik, Wirtschaft oder Recht zuständig sind.

Das heißt, ein in einem Mitgliedstaat gegründetes Unternehmen genießt in den anderen fünf Ländern des GCC, ohne Unterscheidung oder Diskriminierung, die gleiche Behandlung bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die den dort ansässigen Unternehmen gewährt wird. Mittlerweile kann in fast allen Mitgliedstaaten des GCC auch von ausländischen Investoren eine Gesellschaft mit bis zu 100-prozentiger Beteiligung gegründet werden. Jüngstes Beispiel dafür sind die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), die erst im Juni 2021 ihr Investitionsrecht weiter geöffnet haben.

Drei Grundfreiheiten im Check

Drei Grundfreiheiten sind für ausländische Investoren im seit 2008 bestehenden gemeinsamen Markt des Golfkooperationsrates besonders vorteilhaft: Kapitalverkehrsfreiheit, Investitions- und Dienstleistungsfreiheit sowie die Freiheit zur Gründung von Kapitalgesellschaften.

Kapitalverkehrsfreiheit bedeutet dabei, dass es keine Beschränkungen des Kapitalverkehrs innerhalb der Staaten des GCC gibt. Der ungehinderte Transfer von Geld, Wertpapieren und elektronischen Zahlungen ist zwischen den Mitgliedstaaten garantiert. Kapitalverkehrsbeschränkungen wie Bargeldhöchstsummen sind ebenso verboten wie eine Blockade von Direktinvestitionen.

Die Investitions- und Dienstleistungsfreiheit sichert Unternehmen die Ausübung aller wirtschaftlichen und handwerklichen Tätigkeiten im gesamten GCC-Gebiet nahezu ohne Einschränkung zu. Es gibt allerdings noch eine „Negativliste“ mit einigen wenigen Tätigkeiten, die den Staatsangehörigen einzelner Mitgliedstaaten vorbehalten sind. Zudem erlaubt diese Vorschrift den Unternehmen im Golfkooperationsrat aber auch, in jedem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe der Inländergleichbehandlung Handel zu treiben.

Die Freiheit zur Gründung von Kapitalgesellschaften sieht schließlich noch die Gleichbehandlung aller Unternehmen in den Ländern des GCC in Bezug auf Aktienbesitz und die Gründung von Gesellschaften vor.

Gewerblicher Rechtsschutz und Steuerrecht

Bereits im Jahr 1992 wurde die gemeinsame Patentverordnung des Golfkooperationsrates verabschiedet. Sie beinhaltet Regelungen zur einheitlichen Patentanmeldung und garantiert einen 20-jährigen Patentschutz in allen sechs Mitgliedstaaten. Das dazu eingerichtete GCC-Patentamt nimmt allerdings seit Anfang des Jahres 2021 keine Patentanmeldungen mehr entgegen. Eine Reform des GCC-Patentrechts ist geplant.

Auch auf dem Feld des Markenrechts gibt es seit 2012 ein gemeinsames GCC-Gesetz. Neben einer eigenen Definition des Begriffs „Marke“, garantiert es nach offizieller Anmeldung einen 10-jährigen Markenschutz innerhalb des Gebietes des

GCC. Allerdings hat man sich, anders als im Patentrecht, für das System einer Umsetzungspflicht ins nationale Recht entschieden. Bisher sind dieser Pflicht alle Mitgliedstaaten außer Katar und den VAE nachgekommen.

Auf dem Gebiet des Steuerrechts haben sich die Mitglieder des GCC im Jahr 2016 auf ein gemeinsames Übereinkommen zur Einführung einer jeweils nationalen Mehrwertsteuer von mindestens 5 Prozent geeinigt. Aktuell haben das nur Kuwait und Katar noch nicht umgesetzt.

Rechtsverfolgung und Schiedsgerichtsbarkeit

Auf dem Gebiet der Rechtsverfolgung gibt es bereits eine ganze Reihe von gemeinsamen Vorschriften und Regelungen,

die teilweise verpflichtend sind, teilweise aber auch nur als sogenannte Referenzgesetze gelten. Letztere sind Umsetzungsempfehlungen, über die im Vierjahresrhythmus neu entschieden wird.

Ein Beispiel für verpflichtendes Recht ist das GCC-Übereinkommen über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen von 1996. Danach vollstreckt jedes der GCC-Länder die von den Gerichten eines Mitgliedstaates erlassenen rechtskräftigen Urteile in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen. Zudem gibt es seit 1993 eine eigene GCC-Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Ihre Zuständigkeit umfasst sowohl Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit Sitz im GCC-Gebiet als auch zwischen ihnen und anderen juristischen Personen.

Grundfreiheiten im gemeinsamen GCC-Markt

Art. 3 und Art. 16 des einheitlichen Wirtschaftsabkommens garantieren allen natürlichen und juristischen Personen mit GCC-(Staats)angehörigkeit gleiche Behandlung bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten im gemeinsamen Markt, insbesondere:

- **Niederlassungs- und Aufenthaltsfreiheit**
Zur Erleichterung des freien Handelsverkehrs nach Maßgabe der GCC-Zollunion aus dem Jahre 2008 können sich bestimmte Nicht-GCC-Staatsangehörige, wie ausländische Investoren oder leitende Angestellte im gesamten Gebiet des GCC niederlassen.
- **Gleiche Behandlung in Steuerfragen**
Natürliche oder juristische Personen erfahren im GCC eine steuerliche Gleichbehandlung in allen Mitgliedstaaten, wenn sie dort eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger steuerlicher Vergünstigungen, die den Staatsangehörigen des Golfkooperationsrates von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährt werden.
- **Arbeitnehmerfreizügigkeit**
Den Staatsangehörigen des Golfkooperationsrates ist es gestattet, all ihre Berufe in jedem Mitgliedstaat ohne Ausnahme auszuüben. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre arbeitsrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu vereinheitlichen.
- **Kapitalverkehrsfreiheit**
Es gibt keine Beschränkungen für den Kapitalverkehr innerhalb der Länder des GCC.
- **Freiheit zur Gründung von Kapitalgesellschaften**
Natürlichen oder juristischen Personen ist es im gesamten GCC-Gebiet erlaubt, Kapitalgesellschaften zu gründen, Anteile daran zu halten oder das Eigentum daran zu übertragen.
- **(Immobilien)eigentumsfreiheit**
War das Immobilieneigentum zunächst noch an eine Reihe von einschränkenden Kontrollen geknüpft, genießen auch ausländische Investoren nun seit 2002 die vollständige Freiheit, Immobilien auf dem Gebiet des GCC zu erwerben
- **Investitions- und Dienstleistungsfreiheit**
Natürliche und juristische Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrats dürfen alle wirtschaftlichen und handwerklichen Tätigkeiten, bis auf wenige Ausnahmen, ohne Unterscheidung ausüben.

Islamisches Recht und die Scharia

Spätestens seit den jüngsten Entwicklungen in Afghanistan im August 2021 spielt der Begriff Scharia wieder eine größere Rolle. Auch in den Rechtsordnungen aller sechs GCC-Staaten kommt die Scharia zur Anwendung. Beim Wort Scharia schrecken allerdings viele westliche und europäische Beobachter auf, ist es doch nach wie vor sehr negativ konnotiert. Doch was versteckt sich aus rechtlicher Sicht wirklich hinter diesem Begriff?

1. Was muss ich mir unter der Scharia vorstellen?

Die Scharia ist kein real existierendes Gesetzeswerk, das als rechtliche Grundlage einer Verfassung oder als Gesetz eines Staates in Frage käme. Vielmehr ist sie eine Art Mustervorstellung vom göttlichen Gesetz, das alle religiösen und rechtlichen Normen des Islams, einschließlich der Lehre über die Methoden ihrer Auffindung und Interpretation beinhaltet.

2. Wer legt das islamische Recht fest und für wen gilt es?

Es haben sich drei Hauptquellen zur Rechtsermittlung im Sinne der Scharia herausgebildet. Neben dem Koran, der etwa ein Dutzend Verse mit rechtlichem Gehalt enthält, wird die soge-

nannte Sunna, das heißt die vom Propheten Mohammed überlieferten Worte und Taten, als Quelle herangezogen. Und weiter wird zur Ermittlung des „richtigen Rechts“ auf die verschiedenen Rechtsschulen innerhalb des Islam zurückgegriffen. Die Geltung des islamischen Rechts und der Scharia knüpft grundsätzlich an die Religionszugehörigkeit der Person und nicht an ein staatliches Hoheitsgebiet an. Verbindlich ist es daher in erster Linie nur für Muslime.

3. Wie beeinflusst die Scharia das Vertrags- und Wirtschaftsrecht?

Das islamische Vertrags- und Wirtschaftsrecht ist bis heute nur in einzelnen Ländern kodifiziert worden. Durch die daraus folgende Geltung der Scharia gibt es im Vertragsrecht einige Besonderheiten zu beachten. So sind insbesondere Zinsen, Verzugszinsen und Vertragsstrafen verboten und nicht vollstreckbar. Auch darf der Vertragsgegenstand beispielsweise nicht verboten (haram) sein. Das gilt vor allem für Schweinefleisch und Alkohol.

Mehr Informationen dazu unter:

www.gtai.de/islamisches-recht-und-die-scharia

Islamisches Recht

- Vertragsfreiheit und Privatautonomie
- Aufschiebende Bedingungen verboten
- Verbundene Verträge verboten
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nur mit Ausnahmen

Deutsches Recht

- Vertragsfreiheit und Privatautonomie
- Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsabtretung möglich
- Verbundene Verträge möglich
- System der AGB-Kontrolle

Quelle: Germany Trade & Invest

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Besuchen Sie uns unter
www.gtai.de/recht



Ihr Ansprechpartner für die Länder des Nahen Ostens und Nordafrikas:
jakob.kemmer@gtai.de



Nutzen Sie unseren Alert-Service unter
www.gtai.de/alert-service



Aktuelle Neuigkeiten zum ausländischen Recht erhalten Sie auch auf Twitter: [@GTAI_Recht](https://twitter.com/GTAI_Recht)

Impressum

Herausgeber:

Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T +49 228 249 93-0, info@gtai.de, www.gtai.de

Hauptsitz: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Autor/Redaktion: Jakob Kemmer, T +49 228 249 93-367,
jakob.kemmer@gtai.de

Redaktionsschluss: Oktober 2021

Druck: Kern GmbH, 66450 Bexbach, www.kerndruck.de

Bildnachweise: GettyImages/Juergen Sack

Rechtlicher Hinweis: ©Germany Trade & Invest
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Bestellnummer: 21286

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages